bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung bedeuten und keinen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten.

Auf Ebene des Plangebietes bestehen Planungsalternativen nur in eingeschränktem Umfang. Sie beschränken sich auf unterschiedliche Abgrenzungen der Solarmodulflächen und führen zu keinen abweichenden Umweltauswirkungen. Von diesem Spielraum wurde im Verfahren Gebrauch gemacht: In den besonders steilen Hangbereichen des Teilbereichs SO 1 wurden modulfreie Bereiche mit Heckenpflanzung festgesetzt, die Baugrenze wurde zugunsten der Uferpufferstreifen, der Abstandsflächen, der Sichtfelder und der Waldabstände zurückgenommen und die Eingrünung ausgeweitet.

Im Ergebnis der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB überwiegt das durch § 2 Satz 1 EEG 2023 und Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG besonders gewichtete überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gegenüber den verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Maßgeblich hierfür sind insbesondere die zeitliche Befristung der Nutzung, die vollständige Reversibilität nach Rückbau, die fehlende dauerhafte Versiegelung, die ökologische Aufwertung durch die Entwicklung von Extensivgrünland sowie die vollständige plangebietsinterne Kompensation des Eingriffs.

Team Raumordnungsplanung

Krumbach, 4. August 2026

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS STADTPLANER BY AK 40505

Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Bearbeiter:

M. Eng. Stephan Richter

Markt Dirlewang, den 21. 10. 2026

.....

Albert Bögle, Erster Bürgermeister